



Schalltechnische Untersuchung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit der Bezeichnung Gewerbegebiet an der B 300 in der Gemeinde Kutzenhausen, im Landkreis Augsburg

Auftraggeber:	Gemeinde Kutzenhausen Schulstraße 10 85500 Kutzenhausen
Abteilung:	Immissionsschutz
Auftragsnummer:	7637.1/2021-RK
Datum:	29.11.2022
Sachbearbeiter:	Roman Knoll
Telefonnummer:	08254/99466-52
E-Mail:	roman.knoll@ib-kottermair.de
Berichtsumfang:	35 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	3
1.1. Anforderungen / Empfehlungen für Satzung und Begründung	4
2. Aufgabenstellung.....	9
3. Ausgangssituation	9
3.1. Örtliche Gegebenheiten	9
3.2. Immissionsorte	11
4. Quellen- und Grundlagenverzeichnis	12
5. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben.....	15
5.1. Allgemeine Anforderungen an den Schallschutz.....	15
5.2. Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 18005.....	15
5.3. Gewerbelärm - Anforderungen an den Schallschutz nach TA Lärm	16
5.3.1. TA Lärm - Vor- und Zusatzbelastung	17
5.3.2. TA Lärm - Einwirkungsbereich nach Punkt 2.2 der TA Lärm	18
5.4. Anforderungen nach DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung)	18
5.4.1. Hinweis zur Kontingentierung (allgemein).....	20
5.5. Genehmigungsrechtliche Grundlagen.....	22
5.6. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	23
5.6.1. Bebauungsplan Nr. 14 mit der Bezeichnung Strassackerweg,	23
5.6.2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mainingründel (Fl.Nr. 552/2).....	23
6. Beurteilung	24
6.1. Allgemeines	24
6.2. Berechnungssoftware	24
6.3. Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognoseunsicherheit	24
6.4. Kontingentierung.....	26
6.4.1. Festlegung der Gesamtimmissionsrichtwerte.....	26
6.4.2. Gewerbliche Vorbelastung und Ermittlung der Planwerte	26
6.4.3. Bestimmung der Emissionskontingente L_{EK}	28
6.5. Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren.....	30

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bebauungsplanentwurf – Stand: 03.05.2021 /23/	31
Anlage 2	Übersichtsgrafik Kontingentierung	32
Anlage 2.1	Koordinaten der Kontingentierungsflächen	33
Anlage 3	Stellungnahme Landratsamt Augsburg /19/.....	34
Anlage 4	E-Mail - Landratsamt Augsburg – Gebietseinstufung	35
Anlage 5	E-Mail von Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kuchler,.....	35

1. Zusammenfassung

Die Gemeinde Kutzenhausen beabsichtigt im Ortsteil Maingründel den Bebauungsplan Nr. 31 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet an der B 300“ aufzustellen. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Einzelhandel und einer Gewerbefläche nach § 8 BauNVO geschaffen werden.

Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Vorlage einer schallschutztechnischen Untersuchung, in der nachgewiesen wird, dass in der Summe die geltenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Bearbeitungsgrundlage /3/) an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung nicht überschritten werden. Für die gewerblichen Flächen innerhalb des geplanten Bebauungsplanes inklusive Sondergebietsfläche erfolgt durch unser Ingenieurbüro, Messstelle nach § 29b BImSchG, eine Lärmkontingentierung nach der DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung, vom Dezember 2006 /15/, so dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen an den schützenswerten Bebauungen die zutreffenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 /3/ eingehalten bzw. unterschritten werden können. Eine lärmseitige Vorbelastung ist entsprechend zu berücksichtigen.

Vorbelastung:

Aufgrund der Vorbelastungssituation auf der Flurnummer 550/2 (Nutzung: Gaststätte mit Hotel), wird die Kontingentierung so durchgeführt, dass die zulässigen Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionspunkten in der Nachbarschaft um mindestens 6 dB(A), in Anlehnung an das Kapitel 3.2.1 der TA Lärm (keine relevante Zusatzbelastung), unterschritten werden. Die entsprechenden Ausführungen hierzu sind im Kapitel 6.4.2 beschrieben.

Beurteilung der Einwirkungen des Straßen- und Schienenlärms auf das Plangebiet:

Hinsichtlich des Schienenverkehrslärm (Bahnlinie Augsburg – Ulm) und des Straßenlärms der Bundesstraße B 300 wurde in der vorliegenden Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg festgestellt, dass sich hier keine Konfliktsituationen in Bezug zum geplanten Sondergebiet bzw. zu der Gewerbegebietsfläche ergeben. Die Ausführungen aus der Stellungnahme sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Die Untersuchung kommt hinsichtlich der „Kontingentierung“ zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend dem Formalismus der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ /15/ können unter Beachtung der Vorbelastungen und ausschließlicher Anwendung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung für die gewerblichen Flächen, die in der Tabelle 1 aufgeführten Emissionskontingente ermittelt werden. Auf eine Vergabe von Zusatzkontingenten wurde verzichtet.

Tabelle 1: Emissionskontingent (L_{EK}) der Kontingentflächen

Emissionsfläche		Emissionskontingent	
Bezeichnung	Größe	Tag ($L_{EK,tag}$)	Nacht ($L_{EK,nachts}$)
Teilfläche GE1	1.385,0 m ²	64 dB(A)	49 dB(A)
Teilfläche GE2	1.389,8 m ²	65 dB(A)	52 dB(A)
Teilfläche SO	7.308,2 m ²	65 dB(A)	51 dB(A)

Die Eingabedaten und Ergebnisse der ermittelten Emissionskontingente für die gewerblichen Flächen des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet an der B 300“ sind im Kapitel 6.4.3 beschrieben. In der Anlage 2 ist die Situation grafisch dargestellt.

Die entsprechende Vorbelastung an den Immissionsorten, sowie die dadurch ermittelten Planwerte nach /15/ sind im Kapitel 6.4.2 beschrieben und in der Tabelle 7 und Tabelle 8 im Kapitel 6.4.3 entsprechend aufgeführt.

1.1. Anforderungen / Empfehlungen für Satzung und Begründung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen bei der Planung nach Möglichkeit vermieden werden. In der Satzung zum Bebauungsplan sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von abstrakten und konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen. Nachfolgend sind für den Bebauungsplan Empfehlungen aufgezeigt, die nach Abwägung in die Satzung bzw. Begründung des Bebauungsplanes übernommen werden können.

Hinweise für den Planzeichner:

- Die L_{EK} - Werte sind in die betreffende Fläche im Bebauungsplan einzutragen bzw. im Satzungstext zu beschreiben. Der Eintrag lautet z.B. für die Fläche GE1:
Emissionskontingent: Tag / Nacht: $L_{EK,T} = 64 \text{ dB(A)/m}^2$ / $L_{EK,N} = 49 \text{ dB(A)/m}^2$.
- Weiterhin ist die zugehörige Kontingentfläche eindeutig kenntlich zu machen (Bezugsflächen gemäß beiliegender Planzeichnung in Anlage 2 bzw. Koordinatenfestlegung im UTM-32-System nach Anlage 2.1).
- Änderungen der gewerblichen Nutzfläche (insb. Vergrößerung, Heranrücken an IO) bedürfen einer erneuten schalltechnischen Beurteilung.

Hinweise für den Plangeber (Stadt / Gemeinde):

- Die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Verkündung von Normen stehen einer Verweisung auf nicht öffentlich zugängliche DIN- Vorschriften in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht von vornherein entgegen (BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010- 4 BN 21.10- Buchholz 406.11 §10 BauGB Nr. 46 Rn 9ff.). Verweist eine Festsetzung aber auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN- Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Den rechtstaatlichen Anforderungen genügt die Gemeinde, wenn sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist (BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010 - 4 BN 21.10- a.a.O. Rn 13).
- Bei Geräuschkontingentierungen ist v.a. das Urteil 4 BN 45.18 des BVerwG vom 07.03.2019 zu beachten, d.h.: unkontingentierte GE-Fläche bzw. „60/60-Fläche“. Diese sind im Plangebiet nicht realisierbar; wohl aber eine Kontingentfläche mit 52 dB(A) in der Nacht. Daher wird für die Kontingentierung auf den Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 verwiesen, wonach Folgendes gilt: „Emissionskontingente, die (..) nachts 52 dB(A) betragen, dürften vor dem Hintergrund, dass auch ein an sich zu lauter Betrieb bei entsprechenden aktiven Schallschutzmaßnahmen und gegebenenfalls unter Beachtung gewisser organisatorischer Maßnahmen diese einhalten kann (vgl. Vietmeier, BauR 2018, 766), grundsätzlich keinen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb ausschließen.“

Für die Bebauungsplansatzung werden folgende Festsetzungen (kursiv gedruckt) vorgeschlagen:

- *Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 06.00 h) überschreiten.*

Tabelle 2: Emissionskontingent L_{EK} tags und nachts in dB(A)

Name	Größe Kontingentfläche	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
<i>Teilfläche GE1</i>	<i>1.385,0 m²</i>	<i>64 dB(A)</i>	<i>49 dB(A)</i>
<i>Teilfläche GE2</i>	<i>1.389,8 m²</i>	<i>65 dB(A)</i>	<i>52 dB(A)</i>
<i>Teilfläche SO</i>	<i>7.308,2 m²</i>	<i>65 dB(A)</i>	<i>51 dB(A)</i>

- *Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.*
- *Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.*
- *Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.*
- *Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.*
- *Mit dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Sachverständigen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen gemäß Nr. xx [Nr. durch Planer ergänzen] des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ vorzulegen.*
- *Im Bebauungsplangebiet dürfen die in begründeten Ausnahmefällen zulässigen Nutzungen nach § 8, Abs. 3, Nr. 1 BauNVO („Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber“ usw.) nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass deren Schutzwürdigkeit zu keinen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb bei einem Antrag auf Baugenehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung für derartige Nutzungen ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken zum Lärmschutz (TA Lärm/08.98) genannten Immissionsrichtwerte nachweist.*
- *Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren eines Vorhabens ist, auf die tatsächliche örtliche Situation abzustellen, die zum Zeitpunkt der Bauplanung vorliegt.*

Hinweise zur Satzung:

- *Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeinde, Zimmer xx (zu empfehlen dort, wo der B-Plan zur Einsicht ausliegt) an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.*

In die Begründung zum Bebauungsplan sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- *Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.*
- *Für den Bebauungsplan wurde die schalltechnische Untersuchung 7637.1/2021-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 29.11.2022 angefertigt, um für das Gewerbegebiet bzw. Sondergebiet die an der schützenswerten Nachbarschaft zulässigen Lärmimmissionen zu quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.*
- *Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ ist die Realisierung einer zur Tag- und Nachtzeit uneingeschränkten Kontingentfläche bzw. einer Fläche mit 60 dB(A) je m² Tag/Nacht wegen der bestehenden gewerblichen Vorbelastung und der benachbarten Wohnbebauungen nicht möglich. Da im Plangebiet aber eine Kontingentfläche mit 52 dB(A) in der Nacht realisierbar ist, wird für die Kontingentierung auf den Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 verwiesen, wonach Folgendes gilt: „Emissionskontingente, die (..) nachts 52 dB(A) betragen, dürften vor dem Hintergrund, dass auch ein an sich zu lauter Betrieb bei entsprechenden aktiven Schallschutzmaßnahmen und gegebenenfalls unter Beachtung gewisser organisatorischer Maßnahmen diese einhalten kann (vgl. Vietmeier, BauR 2018, 766), grundsätzlich keinen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb ausschließen.“ Nach den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ferdinand Kuchler zum Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 ist es demnach für eine sog. „gebietsinterne“ Gliederung eines Gewerbegebiets ausreichend, wenn ein (ausreichend großes) Teilgebiet mit mindestens diesen Kontingenten tagsüber/nachts 65/52 dB(A) versehen wurde.*

- *Bei Bauvorhaben auf den Bebauungsplanflächen sollten grundsätzlich bereits im Planungsstadium schallschutztechnische Belange berücksichtigt werden. Insbesondere sollten die Möglichkeiten des baulichen Schallschutzes durch eine optimierte Anordnung der Baukörper, der technischen Schallquellen an den Baukörpern und der Schallquellen im Freien genutzt werden. Durch Abschirmung von Schallquellen durch Gebäude und/oder aktive Schallschutzmaßnahmen ist eine erhöhte Geräuschemission möglich.*
- *Die relevanten Immissionsorte sind der Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung 7637.1/2021-RK der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster, vom 29.11.2022 zu entnehmen.*

Hinweis zu den flächenbezogenen Schalleistungspegeln (Emissionskontingente):

Die zulässigen Emissionen eines Gewerbetriebes sind abhängig von der Grundstücksgröße bzw. seiner Emissionsfläche. Die tatsächlich mögliche Schalleistung kann höher liegen, sofern eine schalloptimierte Planung in Bezug zu den Immissionspunkten erfolgt (z.B. Betriebsgebäude so planen, dass Emissionen auf Außenflächen durch das Gebäude selbst abgeschirmt werden, ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen zu den Immissionspunkten errichtet werden, usw.).

Altomünster, 29.11.2022

Ingenieurbüro Kottermair GmbH



Andreas Kottermair
Stv. Fachlich Verantwortlicher



Roman Knoll
Fachkundiger Mitarbeiter

2. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kutzenhausen beabsichtigt im Ortsteil Maingründel den Bebauungsplan Nr. 31 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet an der B 300“ aufzustellen. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Einzelhandel und einer Gewerbefläche nach § 8 BauNVO geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist durch unser Ingenieurbüro durchzuführen:

- Die lärmschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach DIN 45691:2006-12 mit Prüfung, welche Emissionskontingente den vorgesehenen gewerblichen Bauflächen unter Beachtung der Vorbelastungen, der angrenzenden Wohnnutzungen und der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zugeteilt werden können.
- Die Festsetzung von Richtungssektoren, soweit erforderlich/möglich.
- Erarbeiten von Textvorschlägen für die Satzung und Begründung zum Bebauungsplan.

3. Ausgangssituation

3.1. Örtliche Gegebenheiten

Der geplante Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ ist südlich vom Ortsteil Maingründel vorgesehen. Im Süden, in Ost-West-Richtung verläuft die Bundesstraße B 300, über die das Gebiet angefahren werden kann. Nördlich des Ortsteils verläuft die Bahnlinie Augsburg – Ulm in ca. 700 Meter Entfernung. Direkt im nördlichen Anschluss grenzt gemäß Flächennutzungsplan ein Dorfgebiet an, in dem bereits eine Gewerbenutzung (Gaststätte/Hotel) liegt. Die örtlichen Gegebenheiten sind aus den nachfolgenden Grafiken ersichtlich.

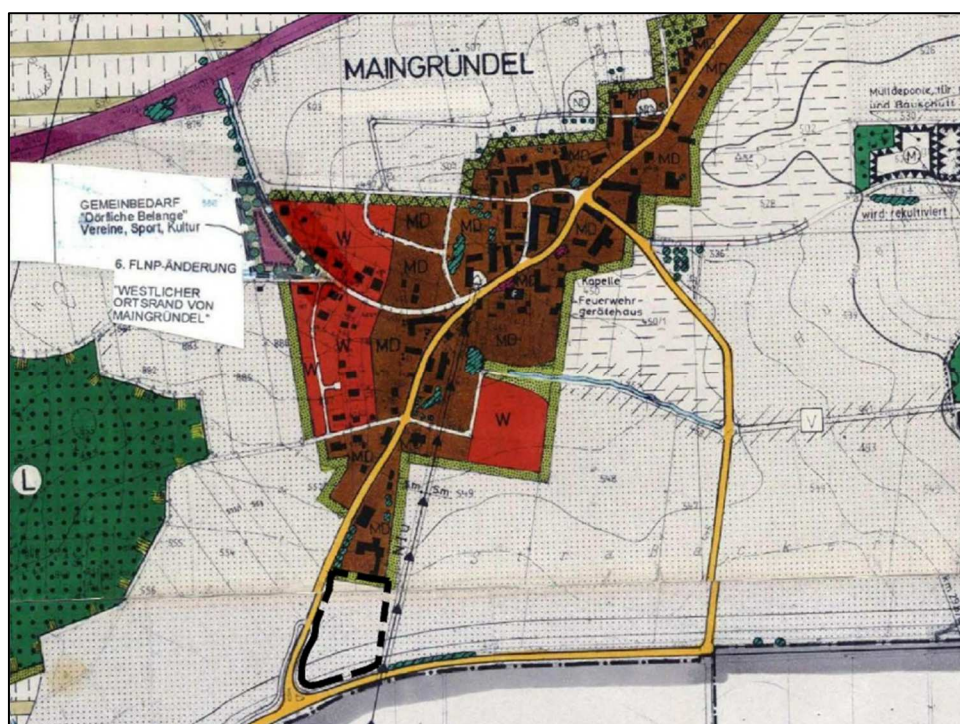
Grafik 1: Übersichtsdarstellung zur Lage des Planungsbereiches nach /10/



Grafik 2: Luftbilddarstellung zur Lage des Planungsbereiches nach /10/

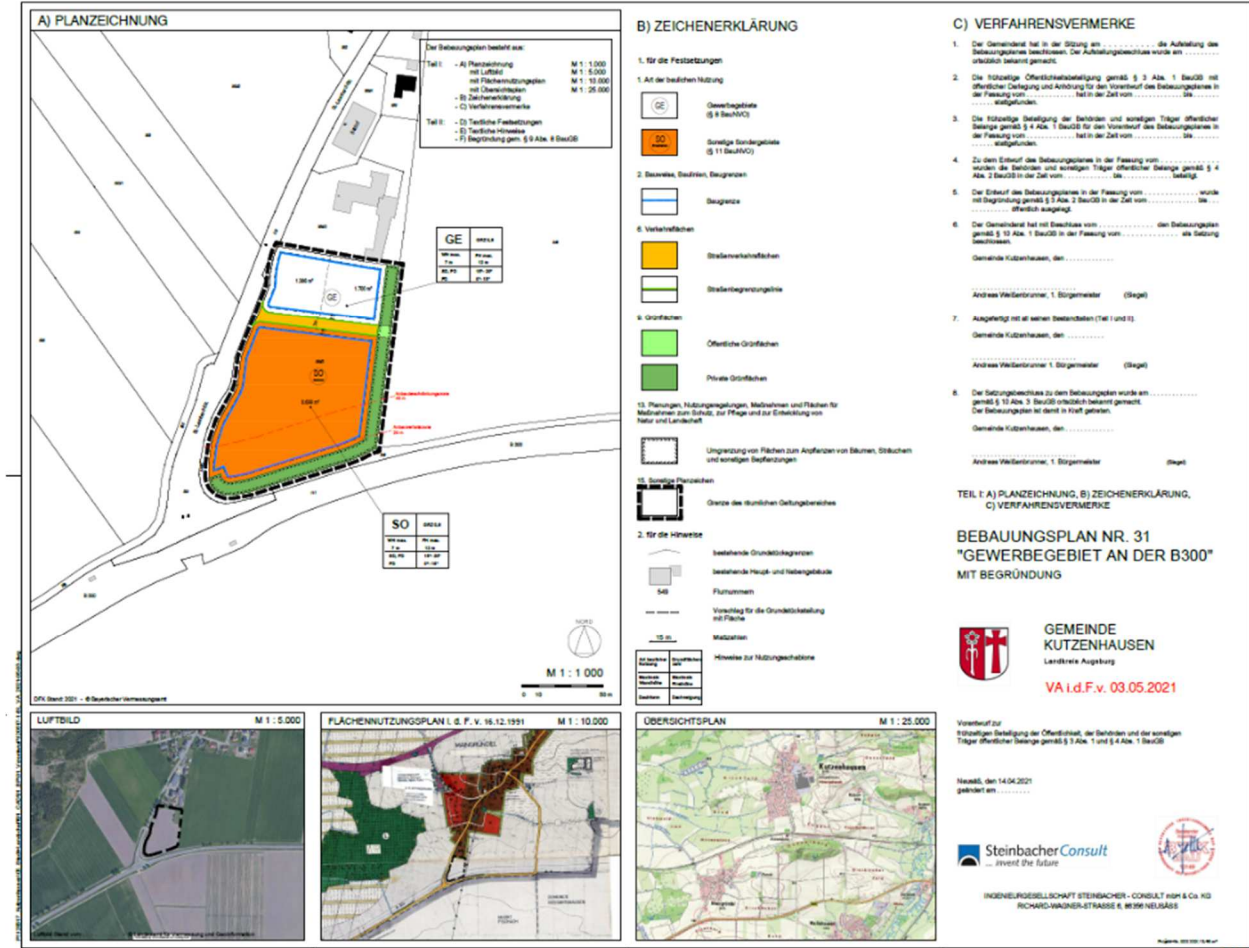


Grafik 3: Auszug Flächennutzungsplan (FNP), nach Planungsunterlagen /23/



Für den geplanten Bbauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet an der B 300“ wurde uns folgende Darstellung übermittelt /23/.

Grafik 4: Bbauungsplanentwurf nach /23/



3.2. Immissionsorte

Für die Kontingentierung werden nachfolgende Immissionsorte berücksichtigt.

Tabelle 3: Übersicht maßgebliche Immissionspunkte

Immissionsort	Straße Fl.-Nr.	Gebiet *	Nutzung
IO1	St.-Leonhard-Straße 1 550/2	MD nach FNP	Wohnen
IO2	St.-Leonhard-Straße 3 550	MD nach FNP	Wohnen
IO3	St.-Leonhard-Straße 8 552	MD nach FNP WA nach Schreiben LRA	Wohnen
IO4	Straßäckerweg 1 549/1	MD nach FNP	Wohnen

Immissionsort	Straße Fl.-Nr.	Gebiet *	Nutzung
IO5	Straßäckerweg 3 465/36	WA /21/ Bebauungsplan Nr. 14	Wohnen
IO6	Straßäckerweg 5 465/37	WA /21/ Bebauungsplan Nr. 14	Wohnen
IO7	Straßäckerweg 9 465/39	WA /21/ Bebauungsplan Nr. 14	Wohnen

* die letztendliche Festsetzung des Gebietscharakters obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde
Zusätzliche Immissionsorte für entsprechende Zwischenberechnungen oder Vorberechnungen sind jeweils im dazugehörigen Kapitel aufgezeigt und beschrieben.

Gemäß der DIN 45691:2006-12 /15/ entspricht die Immissionsorthöhe der Emissionshöhe. Sämtliche Immissionsorte sind in der Anlage 2 dargestellt.

Hinweis zum Immissionsorte IO3:

Der Immissionsort IO3 liegt nach der Darstellung im FNP in einem Dorfgebiet. Im Schreiben /20/ des Landratsamtes Augsburg wird der Bereich als Wohngebiet angesehen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Kutzenhausen /24/ soll für die Kontingentierung der Immissionsort als Wohngebiet (WA-Gebiet) betrachtet werden.

4. Quellen- und Grundlagenverzeichnis

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2(1), G. v. 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- /2/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- /3/ DIN-Richtlinie 18005-1, „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 Berechnungsverfahren, Beuth Verlag, Berlin, vom Juli 2002, mit Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, vom Mai 1987
- /4/ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist [16. BImSchV]

-
- /5/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017 [mit Schreiben des BUM zur Korrektur Buchstaben Nr. 6.5 Satz 1 die Angabe "Buchstaben d bis f" durch die Angabe "Buchstaben e bis g" ersetzt werden müssen. In Nr. 7.4 die Angabe "Buchstaben c bis f" durch die Angabe "Buchstaben c bis g"]
 - /6/ OVG Münster, Az: 2 B 1095/12, vom 16.11.2012
 - /7/ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.08.2016
 - /8/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Stand: April 1990
 - /9/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
 - /10/ Bayerisches Landesvermessungsamt: Bayernatlas, Internet, Stand: 11.2022
 - /11/ DIN 4109/11.89 „Schallschutz im Hochbau“ mit Änderung A1 vom Januar 2001 und Beiblatt 1 vom November 1989 [zurückgezogen, Beiblatt 1 in Bayern für Massivbau noch gültig]
 - /12/ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Stand: Januar 2018; in Bayern als Technische Baubestimmung am 01.04.2021 eingeführt
 - /13/ DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“; in Bayern seit 01.04.2021 über weitere Maßgaben gem. Art. 81a Abs. 2 BayBO baurechtlich eingeführt
 - /14/ VDI-Richtlinie 2719, "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", vom August 1987
 - /15/ DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung, vom Dezember 2006
 - /16/ SoundPLAN-Manager, Version 8.2, Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang - Berechnungssoftware mit Systembibliothek
 - /17/ Landratsamt Augsburg, Genehmigungsbescheid 29.06.2005, Az: 1-1015-2005-BA2005, Bauliche Änderungen, Einbau zusätzlicher Gästezimmer und einer Sauna und Errichtung Wirtsgarten, Gemarkung Maingründel, Flurnummer 502/2, Bauherr: Balbinder Bhalla
 - /18/ Landratsamt Augsburg, Genehmigungsbescheid 14.06.2022, Az: 1-3505-2021-BA-110, Nutzungsänderung eines Gaststättensaals in 9 Zimmer für eine Hotelnutzung und Nutzungsänderung eines Hotels in ein Asylbewerberheim mit 34 Betten, Gemarkung Maingründel, Flurnummer 502/2, Bauherr: Balbinder Bhalla

-
- /19/ Landratsamt Augsburg, Stellungnahme 14.04.2021, Az:55.9-I-048-21, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B300“ der Gemeinde Kutzenhausen; Beteiligung der Behörden im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - /20/ Landratsamt Augsburg, E-Mail 16.11.2021, in Bezug zur umliegenden Gebietseinstufung der maßgeblichen Immissionsorte (s. Anlage 4)
 - /21/ Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Kutzenhausen mit der Bezeichnung Strassäckerweg, Planzeichnung, Festsetzung und Begründung, Internetseite: Bebauungspläne im Landkreis Augsburg
 - /22/ Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Maingründel“, der Gemeinde Kutzenhausen (in Kraft getreten am 03.09.2017)
 - /23/ Planzeichnung mit Entwurf zur Satzung und Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 Gewerbegebiet an der B 300, Planung: Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Planzeichnung vom 03.05.2021 (mit digitaler Planung)
 - /24/ Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Kutzenhausen, vertreten durch Herrn Karlheinz Lutz, über die Gebietseinstufungen und diverse Nutzungen hinsichtlich der Kontingentierung für den geplanten Bebauungsplan 11.2022
 - /25/ Beschluss BVerwG 4 BN 21.10 vom 29.07.2010 [Verfügbarkeit von im Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften]
 - /26/ Urteil VGH München vom 11.04.2011 - 9 N 10.2478 [Bekanntmachung von im Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften]
 - /27/ Urteil 4 BN 45.18 des BVerwG vom 07.03.2019 [Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten; interne Gliederung]
 - /28/ Urteil VGH München vom 12.08.2019 - 9 N 17.1046 [Festsetzung von Emissionskontingenten für ein Gewerbegebiet, §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO]
 - /29/ Urteil BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 [Höhe von Lärmkontingenten für „uneingeschränkte Flächen“]
 - /30/ Juris Praxisreport 19.05.2022, Emissionskontingentierung im Gewerbegebiet gemäß DIN 45691, Anmerkung zu VGH München, Beschluss vom 29.03.2022, 2 N 21.184 von Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA und FA für Verwaltungsrecht, Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München
 - /31/ Urteil BVerwG 4CN 8.19 vom 29.Juni 2021 [Lärmkontingentierung, Teilgebiete mit ausreichend hohen Emissionskontingenten]

5. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben

5.1. Allgemeine Anforderungen an den Schallschutz

Die Lärmarten „Verkehr“ und „Gewerbe“ sind gemäß der geltenden Rechtslage getrennt voneinander zu untersuchen und zu beurteilen. Die grundlegenden Anforderungen zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung ergeben sich aus der DIN 18005, Teil 1 in Verbindung mit deren Beiblatt 1 (s. /3/), welche mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 03.08.1988 zur Anwendung empfohlen wurden.

5.2. Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 18005

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 /3/ sind schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung angegeben. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung, bereits am Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücken, ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden schutzwürdigen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Tabelle 4: Orientierungswerte der DIN 18005 (Auszug)

Gebietseinstufung	Orientierungswert (OW)	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	40 (35) dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	45 (40) dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MD/MI)	60 dB(A)	50 (45) dB(A)
Kern-/Gewerbegebiet (MK/GE)	65 dB(A)	55 (50) dB(A)

Der niedrigere Nachtwert () gilt für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm.
Der höhere Wert ist für Verkehrsgeräusche zu betrachten.
Hinweis: Die DIN sieht keine Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vor.

Als Tagzeit gilt dabei der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

Als wichtiges Indiz für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärmimmissionen werden in der Rechtsprechung im Rahmen der Bauleitplanung die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV, /4/) herangezogen. Anzuwenden ist die Verkehrslärmschutzverordnung jedoch nicht, da sie nur für den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von Verkehrswegen relevant ist.

Tabelle 5: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Auszug)

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwerte	
	Tag	Nacht
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
In Gewerbegebieten (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)
Industriegebiet (GI)	Keine Angabe	Keine Angabe

Analog zur DIN 18005 gilt als Tagzeit der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.

5.3. Gewerbelärm - Anforderungen an den Schallschutz nach TA Lärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde vom Gesetzgeber am 26.08.1998 die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm /5/, zuletzt geändert 2017) erlassen. Sie gilt - im Rahmen der Durchführung von Einzelbauvorhaben - unter Würdigung der in Kapitel 1 der TA Lärm aufgeführten Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

In der TA Lärm, welche die gesetzliche Basis zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch gewerbliche Nutzungen darstellt, sind folgende schalltechnische Immissionsrichtwerte für die Summe der Gewerbelärmimmissionen am jeweiligen Immissionsort angegeben:

Tabelle 6: Immissionsrichtwert TA Lärm (Auszug)

Gebietscharakter	Immissionsrichtwert (IRW)	
	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
allgemeine Wohngebiete (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-/Dorf-/Mischgebiet (MK/MD/MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)

Ein Zuschlag von 6 dB(A) für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist für Wohngebiete (WR, WA) und Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten zu berücksichtigen:

an Werktagen	von 06:00 - 07:00 und 20:00 - 22:00 Uhr
an Sonn-/Feiertagen	von 06:00 - 09:00 und 13:00 - 15:00 und 20:00 - 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit dauert von 22:00 – 06:00 Uhr.

In der Nachtzeit ist gemäß TA Lärm /5/ die volle Stunde mit den höchsten Beurteilungspegeln maßgebend (lauteste Nachtstunde).

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen nach Abschnitt A.1.3 der TA Lärm /5/ bei bebauten Flächen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109. Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schützenswerten Räumen enthalten, liegen diese am Rand der Fläche, auf der nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen. Die vorgenannten Vorschriften sind nach übereinstimmender Auffassung in der Rechtsprechung allerdings gesetzeskonform auszulegen. (Unbebaute) Punkte am Rand der Baugrenzen, die keine schutzbedürftigen Räume beinhalten, sind nicht in Blick zu nehmen, um die Lärmbetroffenheit der Nachbarschaft realistisch abschätzen zu können.

(OVG Münster, B. v. 16.11.2012- 2B 1095/12, zitiert nach juris, Rdnr. 84-86 /6/ und Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 24.08.2016 /7/).

Hinweis:

In Bayern wurde zum 01.04.2021 die DIN 4109:2018-01 bauaufsichtlich eingeführt. Eine Angleichung der TA Lärm (zuletzt geändert 2017) erfolgte bisher nicht, so dass dort noch die DIN 4109/11.89 maßgeblich ist.

5.3.1. TA Lärm - Vor- und Zusatzbelastung

Nach Kapitel 3.2.1 der TA Lärm gilt, dass die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen ist, sofern am Immissionspunkt die durch die Anlage verursachten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte (im Folgenden IRW) der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist dann nicht mehr erforderlich. Unter Vorbelastung werden dabei die Geräuschimmissionen aller Anlagen außer denen der zu beurteilenden Anlage verstanden. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant zu einer Überschreitung der IRW beitragen wird und nach Kapitel 4.2, Absatz c der TA Lärm Abhilfemaßnahmen bei den Anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen.

5.3.2. TA Lärm - Einwirkungsbereich nach Punkt 2.2 der TA Lärm

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Hinweis:

Die TA Lärm gilt in der Bauleitplanung nicht unmittelbar. Bei der schalltechnischen Beurteilung von gewerblichen Anlagen, welche im geplanten Gewerbegebiet bzw. im Sondergebiet errichtet werden können, ist jedoch sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Summe aller einwirkenden Gewerbelärmimmissionen eingehalten werden. Insofern ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Immissionsrichtwerte durch die Geräuschimmissionen aller im Plangebiet möglichen gewerblichen Nutzungen nicht überschritten werden können. Gegebenenfalls vorhandene schalltechnische Vorbelastungen durch außerhalb des Plangebiets gelegene gewerbliche Lärmemittenten sind zu berücksichtigen. Um sicherzustellen, dass die o. a. Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten durch die Summe der Gewerbelärmimmissionen eingehalten werden können, wird eine Kontingentierung gem. nachstehender Beschreibung durchgeführt.

5.4. Anforderungen nach DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung)

Um möglichen Summenwirkungen von Lärmimmissionen mehrerer Betriebe/Anlagen gerecht zu werden, erfolgte zur Regelung der Intensität der Flächennutzung in den vergangenen Jahren die Festsetzung von Lärmkontingenten, sogenannte „immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel - IFSP“. Diese werden durch die DIN 45691:2006-12 /15/ abgelöst. In dieser werden Verfahren und eine einheitliche Terminologie als fachliche Grundlage zur Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen für Industrie- oder Gewerbegebiete und auch für Sondergebiete beschrieben und rechtliche Hinweise für die Umsetzung gegeben. Der Hauptteil der Norm beschreibt die bisher vielfach übliche Emissionskontingentierung ohne Berücksichtigung der möglichen Richtwirkung von Anlagen.

Im Anhang A der DIN 45691:2006-12 wird aufgezeigt, wie in bestimmten Fällen die mögliche schalltechnische Ausnutzung eines Baugebietes durch zusätzliche oder andere Festsetzungen verbessert werden kann. Hierbei erfolgt ergänzend zur Emissionskontingentierung die Festsetzung sogenannter Zusatzkontingente:

- in bestimmte Richtungen („Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren“ nach Punkt A2 der DIN),

- für einzelne Immissionsorte („Erhöhung der Emissionskontingente für einzelne Immissionsorte“ nach Punkt A3 der DIN) oder
- für einzelne umliegende Gebietsnutzungen („Festsetzung von nach betroffenen Gebieten unterschiedenen Emissionskontingenten“ nach Punkt A4 der DIN).

Ferner wird in der DIN eine sogenannte Relevanzgrenze definiert, die besagt, dass unabhängig von der Einhaltung der Emissionskontingente – ggf. unter Berücksichtigung von Zusatzkontingenten – ein Vorhaben auch dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt, wenn die Beurteilungspegel L_r die zutreffenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um jeweils mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Die Gemeinde kann die Anwendung der Relevanzgrenze durch Festsetzung ausschließen.

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Emissionskontingente L_{EK} nur das reine Abstandsmaß ohne Bodendämpfung oder Luftabsorption berücksichtigt. Natürliche oder künstliche Abschirmungen auf dem Ausbreitungsweg, z. B. Gelände, Böschungen, aktive Schallschutzmaßnahmen, Gebäude usw. bleiben unberücksichtigt. Dabei werden die gewerblich zu nutzenden Flächen solange in Teilflächen unterteilt, bis ihre Abmessungen so gering sind, dass sie für die Berechnung als Punktschallquellen betrachtet werden können.

Die Differenz ΔL zwischen dem Emissionskontingent L_{EK} und dem Immissionskontingent L_{IK} einer Teilfläche am jeweiligen Immissionsort ergibt sich aus ihrer Größe und dem Abstand ihres Schwerpunktes vom Immissionsort. Sie ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung (= Abstandsminderung) wie folgt zu berechnen, wobei die Teilfläche in ausreichend kleine Flächenelemente zu zerlegen ist:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \sum_k \left(\frac{S_k}{4\pi s_{k,j}^2} \right) dB$$

$s_{k,j}$ = Abstand des Immissionsorts vom Schwerpunkt des Flächenelements in m

$\sum_k S_k = S_i$ = Flächengröße der Teilfläche in m².

Wenn die größte Ausdehnung einer Teilfläche i nicht größer als $0,5s_{i,j}$ ist, kann $\Delta L_{i,j}$ nach Gleichung (3) der DIN wie folgt berechnet werden:

$$\Delta L_{i,j} = -10 \lg \left(\frac{S_i}{4\pi s_{i,j}^2} \right) dB \quad \text{mit}$$

$s_{i,j}$ = Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m

S_i = Flächengröße der Teilfläche in m².

Öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen, allgemein Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, sind nach Kapitel 4.3 der DIN 45691:2006-12 von der Kontingentierung auszunehmen.

Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes werden ein Bezugspunkt und von diesem ausgehend ein oder mehrere Richtungssektoren k festgelegt. Für jeden wird ein Zusatzkontingent $L_{EK,zus,k}$ so bestimmt, dass für alle untersuchten Immissionsorte j in dem Sektor k folgende Gleichung erfüllt ist:

$$L_{EK,zus,k} \leq L_{PL,j} - 10 \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})} \text{ dB}$$

Die Zusatzkontingente sind auf ganze Dezibel abzurunden.

Im Bebauungsplan sind außer den Teilflächen auch der Bezugspunkt und die von ihm ausgehenden Strahlen darzustellen, die die Sektoren begrenzen. Die Sektoren sind zu bezeichnen.

5.4.1. Hinweis zur Kontingentierung (allgemein)

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung, v.a. durch das Bundesverwaltungsgericht BVerwG vom 07.03.2019 - 4 BN 45.18, muss innerhalb eines Bebauungsplangebietes bei der Ausweisung von GE- (auch GI-) Gebieten eine Fläche enthalten sein, die Tag und Nacht uneingeschränkt nutzbar ist („interne“ Gliederung). Bei Gewerbegebieten wäre dies nach DIN 18005-1 eine Fläche mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) von 60/60 dB(A) je m² Tag/Nacht, bei GI-Gebieten eine Fläche mit $L_{WA} = 65/65$ dB(A) je m² Tag/Nacht.

Wenn eine solche Fläche innerhalb des Plangebietes nicht realisierbar ist, ist eine gebietsübergreifende, sog. „externe“ Gliederung zulässig, sofern dies in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentiert wird. Falls ein solches Ergänzungsgebiet für die „externe“ Gliederung in der Kommune nicht vorhanden und auch eine „interne“ Gliederung nicht möglich ist, so muss das Gebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) mit detailliert genannten, zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Nach dem aktuellen Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 /29/ hat das Gericht festgesetzte Emissionskontingente von 65/50 bzw. 65/52 dB(A) tags/nachts als für einen typischen Gewerbebetrieb ausreichend angesehen. Der VGH München hat sogar ausdrücklich festgestellt, dass es in einem Gewerbegebiet auch 60 dB(A) tags als ausreichend ansieht (vgl. Rn. 18). Demnach ist es für eine sog. „gebietsinterne“ Gliederung eines Gewerbegebiets ausreichend, wenn ein (ausreichend großes) Teilgebiet mit mindestens diesen Kontingenten versehen wurde. Somit dürfen vor dem Hintergrund, dass auch ein an sich zu lauter Betrieb bei entsprechenden aktiven Schallschutzmaßnahmen und gegebenenfalls unter Beachtung gewisser organisatorischer Maßnahmen diese einhalten kann (vgl. Vietmeier, BauR 2018, 766), grundsätzlich keinen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb ausschließen.

Nach den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ferdinand Kuchler zum Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.2022 /30/ ist es demnach für eine sog. „gebietsinterne“ Gliederung eines Gewerbegebiets ausreichend, wenn ein (ausreichend großes) Teilgebiet mit mindestens diesen Kontingenten tagsüber/nachts 65/52 dB(A) versehen wurde.

Gemäß dem Urteil des BVerwG 4Cn 8.19 /31/ wurde zudem folgendes ausgeführt: *"Alle als Gewerbegebiete festgesetzten Teilgebiete des angegriffenen Bebauungsplans sind mit einem Lärmemissionskontingent belegt. Das Oberverwaltungsgericht ist daher – im Ausgangspunkt zutreffend – der Frage nachgegangen, ob es ein Teilgebiet gibt, dessen Emissionskontingent jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Es ist Aufgabe der Tatsachengerichte zu bestimmen, wie hoch Emissionskontingente sein müssen, um dieser Anforderung zu genügen. Das Bundesverwaltungsgericht ist darauf beschränkt, die tatrichterliche Sachverhaltswürdigung revisionsrechtlich zu überprüfen".*

Diesbezüglich wurde hier auch auf den aktuellen Beschluss des BayVGH 2 N 21.184 vom 29.03.202 /29/ verwiesen.

Hinweis zu den flächenbezogenen Schallleistungspegel

Die in der DIN 18005-1:2002-07 genannten flächenbezogenen Schallleistungspegel (L_{WA} von 60 dB(A) für GE-Gebiete, L_{WA} von 65 dB(A) für GI-Gebiete) und die Abstandsangaben können v.a. bei größerer Entfernung zum Immissionspunkt nicht direkt mit den Emissionskontingenten L_{EK} der DIN 45691:2006-12 verglichen werden. Eine Angleichung der DIN 18005-1 /3/ an die neueren Erkenntnisse (DIN 45691 /15/) erfolgte bisher nicht.

5.5. Genehmigungsrechtliche Grundlagen

Für den Betrieb der Gaststätte/Hotel auf der Flurnummer 550/2 der Gemarkung Maingründel, wurden uns durch die Gemeinde Kutzenhausen verschiedene Genehmigungsbescheide übergeben. Detaillierte Auflagen zum Immissionsschutz konnten aus den vorliegenden Bescheiden nicht entnommen werden. Nachfolgend ein Auszug aus dem Bescheid 2005 /17/ zum Auflagenvorbescheid (Einhaltung der Immissionsrichtwerte).

Auflagenvorbehalt aus dem Bescheid 2005, Grundlage /17/

Das Landratsamt Augsburg behält sich vor, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens die Durchführung von Schallpegelmessungen durch ein anerkanntes Meßinstitut als Nachweis dafür zu fordern, daß die maximal zulässigen Immissionsrichtpegel bei laufendem Betrieb, d. h. unter Einbezug aller relevanten Emittenten, eingehalten werden.
Werden sie nicht eingehalten bleibt die Einschränkung der Nutzung und der Öffnungszeiten insbesondere des Wirtgartens vorbehalten.

Auszug aus dem letzten Bescheid 2022 /18/ zur Nutzungsänderung

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Gaststättensaales in 9 Zimmer für eine Hotelnutzung und Nutzungsänderung eines Hotels in ein Asylbewerberheim mit 34 Betten

Bauherr: Balbinder Bhalla, St.Leonhard Str. 3, 86500 Maingründel

Bauort: Gemarkung Maingründel, Flur-Nr. 550/2
Kutzenhausen, St.-Leonhard-Str. 1

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung eines Gaststättensaales in 9 Zimmer für eine Hotelnutzung und Nutzungsänderung eines Hotels in ein Asylbewerberheim mit 34 Betten" auf dem Grundstück Fl. Nr. 550/2 der Gemarkung Maingründel entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.06.2022 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

5.6. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

5.6.1. Bebauungsplan Nr. 14 mit der Bezeichnung Strassäckerweg,

Die Immissionsorte IO5 bis IO7 liegen im Bebauungsplan Nr. 14 mit der Bezeichnung Strassäckerweg /21/, der für die maßgeblichen Bereiche ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Auszug des Bebauungsplanes nach Grundlage /21/



1. Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs umschlossene Gebiet wird als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** sowie als **Dorfgebiet (MD)** im Sinne der §§ 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 27.01.90 (BGBl. I. S. 133) festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 4/3 BauNVO sind ausgeschlossen.

5.6.2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mainingründel (Fl.Nr. 552/2)

Gemäß der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Mainingründel /22/ ist das Wohnhaus auf der (Flurnummer 552/2) als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgesetzt.



2. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als Dorfgebiet (MD) im Sinne des § 5 BauNVO festgesetzt.

6. Beurteilung

6.1. Allgemeines

Bei der Bestimmung von Emissionskontingenten für gewerblich genutzte Flächen, sind bestimmte Ausgangssituationen, sowie das Maß von bestehenden Vorbelastungen an den relevanten Immissionsorten, die zur Bewertung heranzuziehen sind, mit entscheidend. Das heißt, dass hinzukommende Gewerbebetriebe oder Gewerbeflächen, in Abhängigkeit von der Vorbelastung nur noch so viel zum Beurteilungspegel beitragen dürfen, dass in der Summe keine Immissionsrichtwertüberschreitungen nach TA Lärm eintreten. Im vorliegenden Fall sind die entsprechenden Vorbelastungen nach den Ausführungen im Kapitel 6.4.2 zu beachten.

6.2. Berechnungssoftware

Unter Verwendung des EDV-Programms SoundPLAN 8.2 /16/ werden die schalltechnischen Situationen erzeugt. Die Berechnungen zu den möglichen Emissionskontingenten für die gewerblichen Nutzflächen innerhalb des Bebauungsplanes erfolgen nach der DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung, vom Dezember 2006 /15/ und somit ohne Geländemodell. Bei der Berechnung nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung, vom Dezember 2006 /15/, ist die Immissionsorthöhe gleich der Emissionshöhe und wird hier mit 0 Meter berücksichtigt.

6.3. Grundsätzliche Aussagen über die Mess- und Prognoseunsicherheit

Unsere Konformitätsaussagen im Immissionsrichtwertbereich werden ohne Berücksichtigung der Mess- bzw. Prognoseunsicherheit getroffen.

Messunsicherheit

Die Messunsicherheit ist von der Güte der verwendeten Prüfmittel und insbesondere von der Durchführung vor Ort abhängig. Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- ausschließlich Schallpegelmesser der Genauigkeitsklasse 1 nach DIN EN 60651, DIN EN 60804 und DIN 45657 mit einer Toleranz von $\pm 0,7$ dB verwendet. Dies garantieren auch die entsprechenden Eichscheine.

Bei (Abnahme-) Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden grundsätzlich nur geeichte Schallpegelmesser eingesetzt.

Mit Verweis auf DIN 45645-1, Ziffer 8 kann im Normalfall bei einem Vertrauensniveau von 0,8 mit einer Messunsicherheit bei Klasse 1 Geräten von ± 1 dB gerechnet werden.

Die Pegelkonstanz der verwendeten Kalibratoren der Klasse 1 nach DIN EN 60942 kann mit $\pm 0,1$ dB angegeben werden.

- bei der Durchführung der Messungen vor Ort die geltenden vorgegebenen Standards (DIN-Normen, VDI etc.) eingehalten und insbesondere deren (Qualitäts-) Anforderungen eingehalten.

Die Gesamtmessunsicherheit liegt somit bei höchstens ± 1 dB.

Sofern geltende Standards wie z.B. die DIN EN ISO 3744 konkrete Verfahren zur Messunsicherheit vorgeben, werden diese angewandt.

Um den bestimmungsgemäßen Betrieb genauer zu verifizieren, werden im Vorfeld von schalltechnischen Messungen Genehmigungsbescheid(e) gesichtet und die Messplanung mit Betreiber und Genehmigungsbehörde abgestimmt. Damit, und in Verbindung mit der entsprechenden langjährigen Erfahrung der Messstellenleitung, können fundiertes Vorwissen und eine gute Übersicht über den Anlagenbetrieb gewonnen werden. Ebenso werden vor Messbeginn Informationen über die wesentlichen Bedingungen der Messsituation durch eine Betriebsbegehung mit den Firmenverantwortlichen eingeholt.

Um Ungereimtheiten oder dem Vorwurf der Parteilichkeit zu begegnen, werden im Einzelfall auch ohne Kenntnis bzw. Information des Betreibers am Messtag stichprobenartig zusätzliche Messungen vorgenommen oder der Anlagenbetrieb über die eigentliche Messaufgabe hinaus beobachtet.

Prognoseunsicherheit

Die Genauigkeit ist abhängig von u. a. den zugrunde gelegten Eingangsdaten (Schalldruckpegel, Vermessungsamtsdaten etc.). Zur Minimierung von Fehlerquellen werden:

- digitale Flurkarten (DFK) sowie ein digitales Geländemodell (DGM) über die (Bayrische) Vermessungsverwaltung bezogen zumindest aber vom Planer in digitaler Form (dxf-Format) angefordert.
- softwarebasierte Prognosemodelle erstellt. Hierzu wird auf den SoundPLAN-Manager der Braunstein + Berndt GmbH, 71522 Backnang zurückgegriffen. Eine Konformitätserklärung des Softwareentwicklers nach DIN 45687:2006-05 - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmissionen im Freien - Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen - liegt vor.
- für die schalltechnischen Eingangsdaten Schalldruckpegel aus Literatur und Fachstudien und/oder Herstellerangaben und/oder eigenen Messungen herangezogen. Diese Daten sind hinreichend empirisch und/oder durch eine Vielzahl von Einzelereignissen verifiziert und/oder von renommierten Institutionen verfasst.

Für die Schallausbreitungsrechnung verweist die TA Lärm auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, die einem Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 entspricht. In Tabelle 5 gibt die DIN ISO 9613-2 eine geschätzte Genauigkeit von höchstens ± 3 dB an, was bei einem Vertrauensintervall von 95 % einer Standardabweichung von 1,5 dB entspricht.

Die Beurteilungspegel werden für den jeweils ungünstigsten Betriebszustand – Maximalauslastung, Voll- und Parallelbetrieb, maximale Einwirkzeit (24h) usw. – ermittelt. Eine gegebenenfalls Prognoseunsicherheit nach oben hin ist dadurch hinreichend kompensiert, so dass die Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen.

6.4. Kontingentierung

6.4.1. Festlegung der Gesamtimmissionsrichtwerte

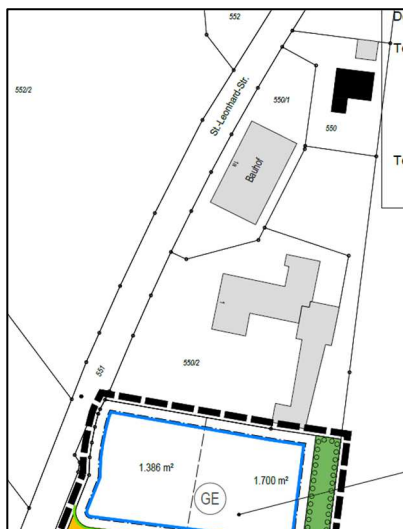
Für alle schutzbedürftigen Gebiete in der Umgebung des Bebauungsplangebietes sind zunächst die Gesamtimmissionswerte L_{GI} festzulegen, die in der Regel nicht höher sein dürfen als die Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 /3/. Die Orientierungswerte der DIN 18005 gelten an den maßgeblichen Immissionsorten für die Summe aller einwirkenden, gewerblich bedingten Lärmimmissionen.

6.4.2. Gewerbliche Vorbelastung und Ermittlung der Planwerte

Wenn ein Immissionsort nicht bereits vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert L_{PI} gleich dem Gesamtimmissionsrichtwert L_{GI} für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel L_{Vor} der Vorbelastung zu ermitteln, der Planwert zu berechnen und auf ganze Dezibel zu runden.

Vorbelastungssituation:

An die festzusetzenden Gewerbegebietsflächen grenzt ein Grundstück (Flurnummer



550/2) an, auf dem ein Wohnhaus genehmigt, sowie eine Gaststätte mit Hotelnutzung betrieben wird. Im Nordosten grenzt an die Flurnummer 550/2 das Grundstück der Flurnummer 550/1 an, auf dem sich der gemeindliche „Bauhof“ befand. Dieser ist nach aktuellen Angaben der Gemeinde Kutzenhausen, vertreten durch Herrn Lutz /24/, nicht mehr am Standort aktiv. Der Bauhof wurde bereits nach Kutzenhausen verlagert/umgesiedelt.

Für die Nutzung auf der Flurnummer 550/2 (Gaststätte/Hotel) wurde eine Nutzungsänderung beantragt, die mit Bescheid vom 14.06.2022 /18/ genehmigt wurde. Dabei wurde die beabsichtigte Nutzungsänderung „eines Gaststättensaals in 9 Zimmer für eine Hotelnutzung und Nutzungsänderung eines Hotels in ein Asylbewerberheim mit 34 Betten“ genehmigt. Auflagen zum Lärmschutz sind nicht enthalten.

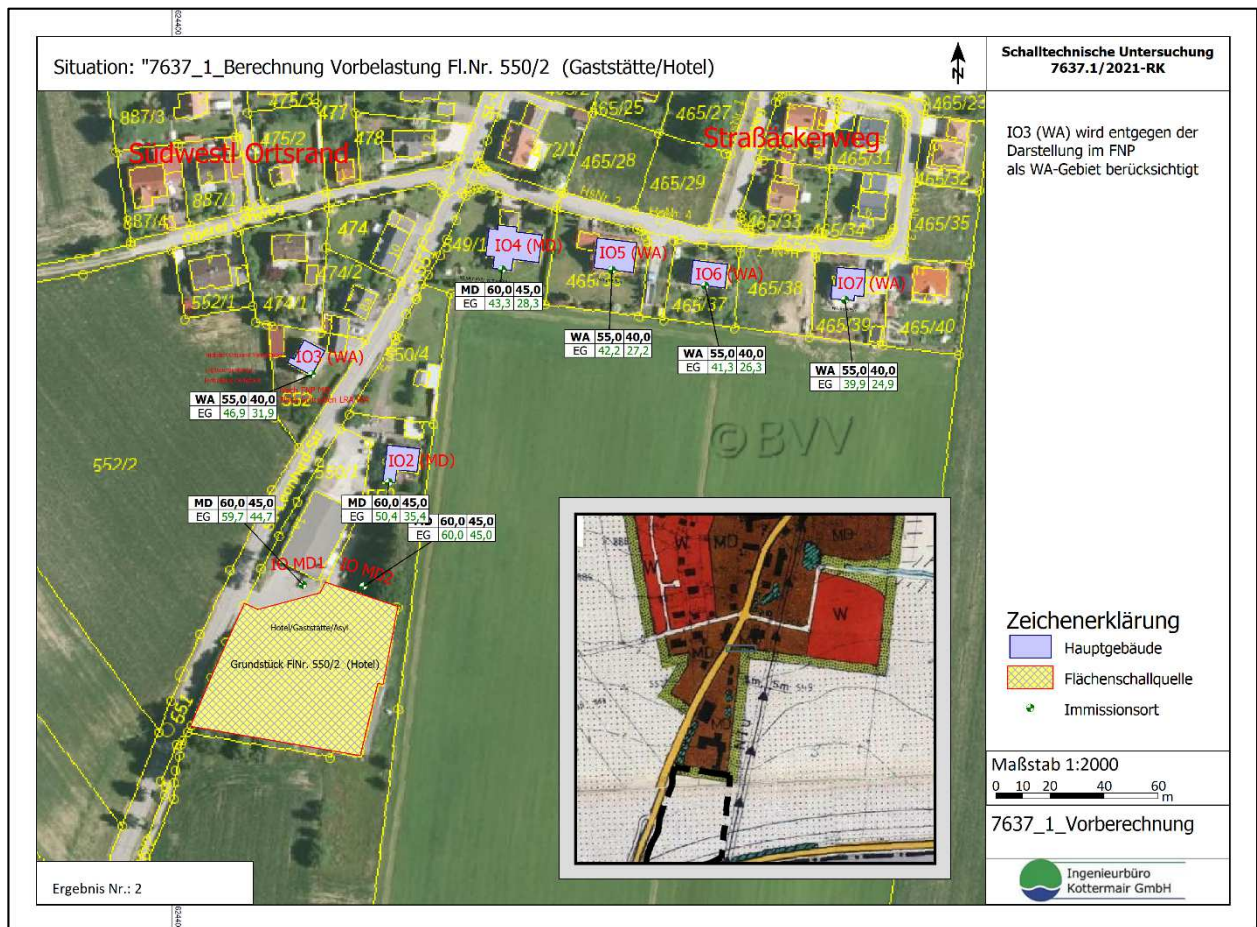
Da hier somit keine detaillierten Angaben zum Lärmschutz für die Nutzung vorliegen und der Auflagenvorbehalt aus 2005 jedoch aussagt, dass im Umfeld die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen, wurde eine entsprechende Rückrechnung durchgeführt. Dabei wurde der Grundstücksfläche ein entsprechender Schalleistungspegel zur Tag- und Nachtzeit zugewiesen, so dass sich an den benachbarten Grundstücken (Dorfgebiet) die jeweiligen Immissionsrichtwerte einstellen.

Für die Vorberechnung/Rückrechnung wurden Immissionsorte auf den direkt benachbarten Grundstücksflächen, in 3 Meter Entfernung zur Grundstücksgrenze gelegt.

- Immissionsort: IO MD1 (Flurnummer 550/1)
- Immissionsort IO MD2 (Flurnummer 550/3)

Zusätzlich werden an den Immissionsorten IO2 bis IO7 die entsprechenden Pegelwerte berechnet, welche dann als tatsächliche Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Der Immissionsort IO1 liegt auf dem eigenen Gelände, so dass dieser nicht in die Berechnungen einzubeziehen ist.

Nachfolgend ist die schalltechnische Situation dargestellt.



* Grafik nicht Maßstabsgerecht

Wie aus der Grafik ersichtlich, werden am IO MD1 und IO MD2 die maßgeblichen Immissionsrichtwerte erreicht. Dabei konnten für die Fläche Schalleistungspegel pro m² auf der Grundstücksfläche Tag / Nacht von 63,4/48,4 dB(A) veranschlagt werden.

Wie aus den beiden nachfolgenden Tabellen ersichtlich, werden durch diese Situation an den zur Kontingentierung berücksichtigten Immissionsorten IO2 bis IO7 Beurteilungsspiegel (Geräuschvorbelastungen L(vor)) berechnet, welche die Gesamtimmisionsrichtwerte (L(GI)) noch um mindestens 8 dB(A) zur Tages- und Nachtzeit unterschreiten.

Tatsächliche Vorbelastung durch die Fläche Flurnummer 550/2, (Gaststätte/Hotel)

Tageszeit							
Immissionsort	IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)
Gesamtimmisionswert L(GI)	60	60	55	60	55	55	55
Geräuschvorbelastung L(vor)	keine	50,4	46,9	43,3	42,2	41,3	39,9
Planwert L(PI)	60	59,5	54,3	59,9	54,8	54,8	54,9
Differenz L(GI) - L(vor)		9,6	8,1	16,7	12,8	13,7	15,1

Nachtzeit							
Immissionsort	IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)
Gesamtimmisionswert L(GI)	45	45	40	45	40	40	40
Geräuschvorbelastung L(vor)	keine	35,4	31,9	28,3	27,2	26,3	24,9
Planwert L(PI)	45	44,5	39,3	44,9	39,8	39,8	39,9
Differenz L(GI) - L(vor)		9,6	8,1	16,7	12,8	13,7	15,1

Planwerte zur Kontingentierung:

- Für den Immissionsort IO1 ist der Planwert gleich dem Gesamtimmisionsrichtwert.
- Mit den hier für die Kontingentierung berücksichtigten Planwerten, von Immissionsrichtwerte -6 dB(A) für die Immissionsorte IO2 bis IO7, ist somit die Nutzung auf der Flurnummer 550/2 mehr als ausreichend berücksichtigt und zudem verbleibt noch eine gewisses Lärmkontingent für die Grundstücksfläche 550/1, auf der sich der ehemalige Bauhof der Gemeinde befand.

6.4.3. Bestimmung der Emissionskontingente L_{EK}

Die Berechnung der zulässigen Emissionskontingente für die Teilflächen innerhalb des geplanten Bebauungsplanes erfolgt mit EDV-Unterstützung durch das Programm SoundPLAN /16/, sowie der Richtlinie DIN 45691:2006-12 /15/ unter ausschließlicher Ansetzung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung (A_{div}). Die Kontingentflächen des Bebauungsplangebiets wurden für die schalltechnischen Berechnungen mit Emissionskontingenten L_{EK} in einer Höhe von 0,0 Meter über Geländeoberkante belegt, wobei die Höhe der Immissionsorte nach /15/ der Emissionshöhe entspricht.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Gesamtimmisionsrichtwert L_{GI} und die Planwerte L_{PI} aufgeführt, die unter Berücksichtigung der entsprechenden Geräuschvorbelastungen möglich sind. Die aufgeführten Planwerte können durch die Emissionskontingente der geplanten Teilflächen GE1, GE2 und SO hier ausgeschöpft werden.

In den Tabellen ist weiter noch das mögliche Zusatzkontingent L_{EK,zus} (Zeile „Unterschreitung“) an den relevanten Immissionsorten aufgezeigt um die Planwerte zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Zusatzkontingente auf ganze Dezibel abzurunden sind.

Tabelle 7: Kontingentierung für den Tageszeitraum

Kontingentierung für: Tageszeitraum											
Immissionsort			IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)		
Gesamtimmisionswert L(GI)			60,0	60,0	55,0	60,0	55,0	55,0	55,0		
Geräuschvorbelastung L(vor)			0,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0		
Planwert L(PI)			60,0	54,0	49,0	54,0	49,0	49,0	49,0		
			Teilpegel								
Teilfläche	Größe [m ²]	L(EK)	IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)		
GE1	1385,0	64	50,6	42,2	40,5	37,6	36,8	36,2	35,1		
GE2	1389,8	65	52,0	43,7	41,4	39,0	38,4	37,8	36,8		
SO	7308,2	65	51,5	46,9	45,5	43,6	43,1	42,7	42,0		
Immissionskontingent L(IK)			56,2	49,5	47,9	45,6	45,1	44,6	43,8		
Unterschreitung			3,8	4,5	1,1	8,4	3,9	4,4	5,2		

Tabelle 8: Kontingentierung für den Nachtzeitraum

Kontingentierung für: Nachtzeitraum											
Immissionsort			IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)		
Gesamtimmisionswert L(GI)			45,0	45,0	40,0	45,0	40,0	40,0	40,0		
Geräuschvorbelastung L(vor)			0,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0		
Planwert L(PI)			45,0	39,0	34,0	39,0	34,0	34,0	34,0		
			Teilpegel								
Teilfläche	Größe [m ²]	L(EK)	IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)		
GE1	1385,0	49	35,6	27,2	25,5	22,6	21,8	21,2	20,1		
GE2	1389,8	52	39,0	30,7	28,4	26,0	25,4	24,8	23,8		
SO	7308,2	51	37,5	32,9	31,5	29,6	29,1	28,7	28,0		
Immissionskontingent L(IK)			42,3	35,6	33,9	31,7	31,2	30,7	29,9		
Unterschreitung			2,7	3,4	0,1	7,3	2,8	3,3	4,1		

Tabelle 9: Entfernungsminderung A_{div}

Entfernungsminderung A_{div}									
Teilfläche	Größe [m ²]	IO1 (MI)	IO2 (MI)	IO3 (WA)	IO4 (MI)	IO5 (WA)	IO6 (WA)	IO7 (WA)	
GE1	1385,0	44,8	53,2	54,9	57,8	58,6	59,2	60,3	
GE2	1389,8	44,5	52,7	55,0	57,4	58,1	58,6	59,6	
SO	7308,2	52,1	56,7	58,1	60,0	60,5	60,9	61,7	

Die Entfernungsminderung A_{div} berechnet sich nach Tabelle 7 und Tabelle 8 aus der Differenz von $L_{EK} + 10 \log$ (Flächengröße der Teilfläche) und dem Teilpegel am jeweiligen Immissionsort.

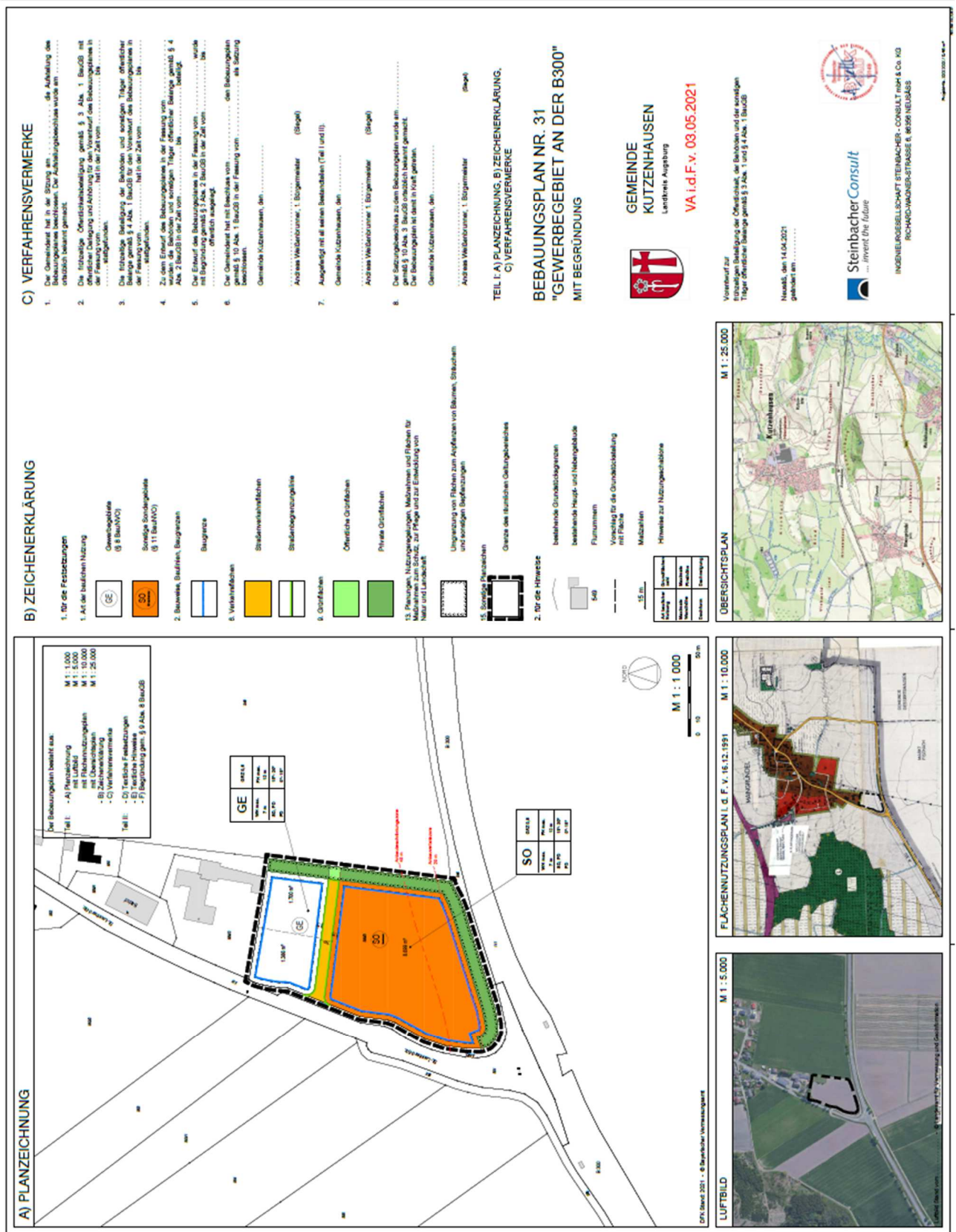
6.5. Zusatzkontingente für einzelne Richtungssektoren

Wie aus den Tabellen ersichtlich ergeben sich zum Teil noch deutliche Unterschreitungen der Planwerte an den Immissionsorten. Aufgrund der möglichen Emissionskontingente wird auf die Vergabe von Zusatzkontingenten jedoch verzichtet. In der Planzeichnung der Anlage 2 sind die Kontingentflächen, sowie die maßgeblichen Immissionsorte dargestellt.

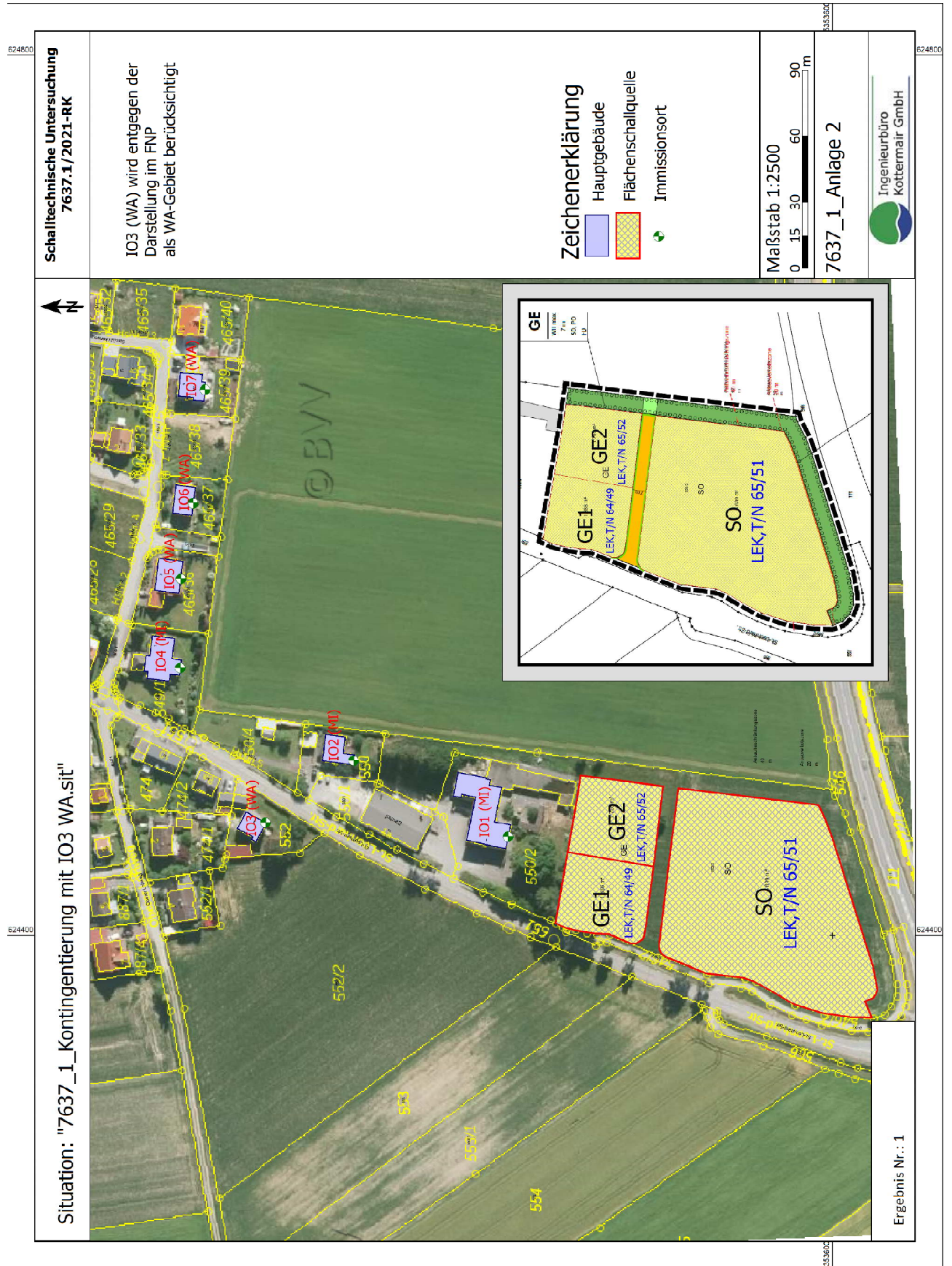
Anmerkungen:

Bei den vorgeschlagenen, festzusetzenden Emissionskontingenten handelt es sich de facto um immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel. D.h., dass jeder (ansiedelnde) Betrieb durchaus höhere Schallemissionen emittieren darf. Es dürfen nur keine höheren Geräuschimmissionen als diejenigen, die den festgesetzten Emissionskontingenten entsprechen, ankommen. Wenn also durch Schallabschirmung (z. B. Schallschutzwand, Betriebsgebäude) oder gerichtete Schallabstrahlung in unbebaute oder weniger schützenswerte Nutzungen die einwirkende Schallenergie insoweit gemindert werden kann, dass satzungskonforme Immissionen gewährleistet bleiben, dann sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt.

Anlage 1 Bebauungsplanentwurf – Stand: 03.05.2021 /23/



Anlage 2 Übersichtsgrafik Kontingentierung



Anlage 2.1 Koordinaten der Kontingentierungsflächen

Flächenschallquelle =SO			Flächenschallquelle =GE1		
NAME			NAME		
<u> x </u>	<u> y </u>	<u> z </u>	<u> x </u>	<u> y </u>	<u> z </u>
624395.94	5353678.71	0.00	624405.63	5353725.91	0.00
624429.27	5353674.70	0.00	624404.10	5353722.93	0.00
624466.96	5353670.01	0.00	624403.50	5353721.43	0.00
624459.19	5353606.51	0.00	624402.44	5353717.27	0.00
624453.38	5353603.52	0.00	624401.45	5353712.26	0.00
624443.56	5353599.84	0.00	624400.79	5353707.54	0.00
624385.78	5353581.62	0.00	624400.58	5353701.90	0.00
624382.37	5353580.94	0.00	624396.55	5353691.71	0.00
624378.18	5353580.08	0.00	624396.55	5353689.22	0.00
624375.10	5353579.74	0.00	624398.44	5353686.13	0.00
624372.96	5353580.42	0.00	624399.99	5353685.52	0.00
624371.43	5353581.96	0.00	624404.50	5353684.78	0.00
624370.74	5353584.01	0.00	624431.22	5353681.35	0.00
624370.14	5353585.21	0.00	624437.87	5353720.33	0.00
624362.69	5353582.20	0.00			
624362.82	5353588.15	0.00			
624362.89	5353591.55	0.00			
624364.69	5353604.60	0.00			
624368.96	5353617.41	0.00			
624379.09	5353635.63	0.00			
624380.72	5353640.09	0.00			
624382.92	5353657.34	0.00			
624390.03	5353675.28	0.00			
624391.03	5353676.99	0.00			
624392.45	5353678.10	0.00			
624393.74	5353678.65	0.00			
624395.22	5353678.78	0.00			
Flächenschallquelle =GE2			Flächenschallquelle =GE2		
NAME			NAME		
<u> x </u>	<u> y </u>	<u> z </u>	<u> x </u>	<u> y </u>	<u> z </u>
			624437.87	5353720.33	0.00
			624458.36	5353716.68	0.00
			624472.54	5353714.48	0.00
			624467.84	5353676.92	0.00
			624431.22	5353681.35	0.00

Anlage 3 Stellungnahme Landratsamt Augsburg /19/

<p>Landratsamt Augsburg Fachbereich 55 Az.: 55.9-I-048-21</p> <p>Über FBL 55</p> <p>An den Fachbereich 50 im H a u s e</p> <p>Immissionsschutz: Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B300“ der Gemeinde Kutzenhausen, Beteiligung der Behörden im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Fassung vom 14.04.2021</p> <hr/> <p>Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 05.05.2021</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Der im Parallelverfahren zu ändernde Flächennutzungsplan der Gemeinde Kutzenhausen schafft die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B300“. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung Einzelhandel und einem Gewerbegebiet zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich südlich vom Ortsteil Maingründel, direkt nördlich der Bundesstraße B300 und umfasst eine Fläche von ca. 12.400 m². In ca. 720 m verläuft die Bahnlinie Augsburg - Neu-Ulm nördlich am Ortsteil Maingründel vorbei. Bisher wurde das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Westlich („St.-Leonhard-Straße“) und südlich (B300) grenzen an die Straßenverläufe und östlich direkt landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Nördlich grenzt gemäß Flächennutzungsplan ein Dorfgebiet an. Direkt westlich verläuft ein Abzweig der Bundesstraße B300 zum Ortsteil Maingründel („St.-Leonhard-Straße“). Die Erschließung des Plangebietes ist über die bestehende „St.-Leonhard-Straße“ bereits gegeben. Im Plangebiet selbst soll zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet (Einzelhandel) eine neue Straße errichtet werden.</p> <p>2. Beurteilung der Einwirkungen des Straßen- und Schienenlärms auf das Plangebiet</p> <p>2.1. Straßenlärm Das Plangebiet liegt direkt nördlich der verkehrsbedeutsamen Straßenverbindung B300.</p>	<p>Für ein Gewerbegebiet werden in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Orientierungswerte bei Verkehrslärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) genannt. Da beim Sondergebiet (Einzelhandel) nur von einem Tagbetrieb mit schutzbedürftiger Nutzung (Bürosräume) ausgegangen wird, kann hier zur Tag- und Nachtzeit ein Orientierungswert von 65 dB(A) für Verkehrslärm angenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet (Einzelhandel) Aufgrund der Verkehrszahlen aus der Verkehrszählung vom Jahr 2015, versehen mit einem Zuschlag von 10 % für die zukünftige Verkehrsentwicklung, errechnet sich für die geplante Sondergebietsfläche überschlägig unter Zugrundelegung einer Geschwindigkeit von 70 km/h in einem Abstand von mind. 40 m (Anbaubeschränkungzone) von der B300 ein Beurteilungspegel von tagsüber 61 dB(A) und nachts 55 dB(A). Unter Einhaltung der zugrunde gelegten Annahmen kann der für das Sondergebiet (Einzelhandel) zugrunde gelegte Orientierungswert nach DIN 18005 eingehalten werden. • Gewerbegebiet Aufgrund der Verkehrszahlen aus der Verkehrszählung vom Jahr 2015, versehen mit einem Zuschlag von 10 % für die zukünftige Verkehrsentwicklung, errechnet sich für das geplante Gewerbegebiet überschlägig unter Zugrundelegung einer Geschwindigkeit von 70 km/h in einem Abstand von ca. 90 m von der B300 ein Beurteilungspegel von tagsüber 56 dB(A) und nachts 50 dB(A). Unter Einhaltung der zugrunde gelegten Annahmen kann der für Gewerbegebiete zugrunde gelegte Orientierungswert nach DIN 18005 eingehalten werden. Gemäß der DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf jedoch häufig nicht mehr möglich. <p>2.2. Schienenverkehrslärm In ca. 720 m verläuft die Bahnlinie Augsburg - Ulm nördlich am Ortsteil Maingründel vorbei. Nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gilt für ein Gewerbegebiet bei Verkehrslärm ein Orientierungswert von tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Unter Heranziehung der Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes – Runde 3 (30.06.2017) zur Abschätzung der Schienenverbindung Augsburg - Ulm im Norden wurde festgestellt, dass die für ein Gewerbegebiet zugrunde gelegten Anforderungen nach DIN 18005 Beiblatt 1 eingehalten werden können.</p> <p>3. Beurteilung des vom Plangebiet ausgehenden Lärms in Bezug auf die vorhandene Vorbelastung</p> <p>Für ein Dorfgebiet werden in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Orientierungswerte bei Gewerbelärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) genannt. Für ein Gewerbegebiet werden in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Orientierungswerte bei Gewerbelärm von tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) genannt. Da beim Sondergebiet (Einzelhandel) von einem Tagbetrieb mit schutzbedürftiger Nutzung (Bürosräume, etc.) und ggf. nächtlichem Anlieferverkehr ausgegangen wird, kann hier zur Tag- und Nachtzeit ein Orientierungswert von 65 dB(A) für Gewerbelärm angenommen werden. An die festzusetzenden Gewerbe- und Sondergebiete grenzt ein Grundstück (Fl. Nr. 550/2) an, auf dem ein Wohnhaus genehmigt ist und für das ein Antrag für eine Hotelnutzung vorliegt. Im Nordosten grenzt an die Fl. Nr. 550/2 das Grundstück der Fl.-Nr. 550/1 an, auf dem sich der gemeindliche „Bauhof“ befindet. Aus fachtechnischer Sicht sollte im Rahmen des weiteren Verfahrens gutachtlich ausgetestet werden, in welcher Höhe Lärmkomponente für das Gewerbegebiet und für das Sondergebiet vergeben werden können, so dass an den umliegenden relevanten Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden können.</p> <p>4. Abschließende Feststellung</p> <p style="text-align: right;">-2-</p>
<p>Eine abschließende fachliche Beurteilung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B300“ der Gemeinde Kutzenhausen ist erst nach schalltechnischer Untersuchung der vorhandenen (genehmigten bzw. beantragten) und der durch das Plangebiet hinzukommenden gewerblichen Emissionen möglich. Im Gewerbegebiet sollen Gewerbe aller Art, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und ausnahmsweise auch Wohnnutzungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig sein. Eine schalltechnische Untersuchung ist zudem erforderlich, um feststellen zu können, ob sich die genannten Betriebe uneingeschränkt im festzusetzenden Gewerbegebiet ansiedeln können.</p> <p>Augsburg, den 02.06.2021</p> <p>Röbke Dipl.-Ing.(FH)</p> <p style="text-align: center;">-3-</p>	

Anlage 4 E-Mail - Landratsamt Augsburg – Gebietseinstufung

Di 16.11.2021 09:23
 Roessle, Christine <Christine.Roessle@lra-a.bayern.de>
 AW: zum Bebauungsplan Nr. 31, Gewerbegebiet an der B300

An: 'Roman.Knoll@ib-kottermair.de'

! Sie haben diese Nachricht am 24.11.2022 14:21 weitergeleitet.
 Klicken Sie hier, um Bilder herunterzuladen. Um den Datenschutz zu erhöhen, hat Outlook den automatischen Download von Bildern in dieser Nachricht verhindert.

Sehr geehrter Herr Knoll,

nach Rücksprache mit dem Bauamt kann ich Ihnen folgendes bezgl. der Gebietseinstufung mitteilen:

Der Bereich östlich der St.-Leonhard-Straße (Flur-Nrn. 550/2, 550/1, 550 Gemarkung Maingründel) ist als MI einzustufen. Hierbei sollte sich die Gemeinde Kutzenhausen noch über die Genehmigungssituation des „Bauhofgrundstückes“ Flur-Nr. 550/1 Gemarkung Maingründel im Klaren werden und sich künftige Nutzungen bewusst machen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Maingründel, Flur-Nr. 552/2 Maingründel setzt als Art der baulichen Nutzung ein MD fest. Empfehlenswert ist hier jedoch die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes anzusetzen, da in der Satzung lediglich ein Baufenster für ein Wohngebäude festgesetzt ist. Die umliegenden Grundstücke sind ebenfalls als allgemeines Wohngebiet einzustufen.

Der Bebauungsplan „Straßäckerverweg“ setzt ein allgemeines Wohngebiet fest und ist auch entsprechend als allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Christine Rößle

Landratsamt Augsburg
 Christine Rößle |
 Technischer Umweltschutz
Christine.Roessle@lra-a.bayern.de

ZIMMER	KS 328	SPRECHZEITEN	Mo. bis Do. 7:30 – 11:00 Uhr oder nach Vereinbarung
TELEFON	(0821) 3102-2435		
FAX	(0821) 3102-1435		

POSTANSCHRIFT Pinningersplatz 4
 86150 Augsburg

www.landratsamt.augsburg.de

Anlage 5 E-Mail von Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kuchler,

RA und FA für Verwaltungsrecht, Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München

Ausführungen zum „uneingeschränkten Gewerbegebiet“

Von: Kuchler, Ferdinand <FKuchler@goerg.de>
 Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2022 14:53
 An: 'thomas.kottermair@ib-kottermair.de' <thomas.kottermair@ib-kottermair.de>
 Cc: 'andreas.kottermair@ib-kottermair.de' <andreas.kottermair@ib-kottermair.de>; 'Thomas Maier (Thomas.Maier@ib-kottermair.de)' <Thomas.Maier@ib-kottermair.de>
 Betreff: Emissionskontingentierung/Aktuelles Urteil VGH München [GOERG-DMS.FID1794819]

Sehr geehrter Herr Kottermair,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat und schicke Ihnen anbei das Urteil des VGH München vom 29.03.2022, in dem das Gericht, wie besprochen, dort festgesetzte Emissionskontingente von 65/50 bzw. 65/52 dB(A) tags/nachts als für einen typischen Gewerbebetrieb ausreichend angesehen hat. Der VGH München hat sogar ausdrücklich festgestellt, dass es (in einem Gewerbegebiet) auch 60 dB(A) tags insoweit als ausreichend ansieht (vgl. Rn. 18). Demnach ist es für eine sog. „gebietsinterne“ Gliederung eines Gewerbegebiets ausreichend, wenn ein (ausreichend großes) Teilgebiet mit mindestens diesen Kontingenten versehen wurde. Ob auch geringere Kontingente, insbesondere ein Kontingent von 50 dB(A) nachts, ebenfalls ausreichend ist, ist noch nicht entschieden. Nach meinem Verständnis spricht aber viel dafür, weil dies der Immissionsrichtwert der TA Lärm nachts ist und weil auch ein typischer Gewerbebetrieb damit rechnen muss, diesen Richtwert einzuhalten, wenn/ weil sich auf einem Nachbargrundstück z. B. ein Hotel mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ansiedelt.

Viele Grüße

PROF. DR. FERDINAND KUCHLER
 Rechtsanwalt | Partner

Tel. +49 89 3090667 0
 Fax +49 89 3090667 90
fkuchler@goerg.de
www.goerg.de